



KREISSTADT GROSS-GERAU AUF ESCH I

BEBAUUNGSPLAN M=1:1000

NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BUNDESGESETZBL. I/69 S.1237

BLATT 1
ERLÄUTERENDE DARSTELLUNG, BEBAUUNG DER GRUNDSTÜCKE SIEHE BLATT 2

1.ÄNDERUNG

DIESE 1.ÄNDERUNG ERSETZT ALLE FESTSETZUNGEN DER VORANGEGANGENEN FASSUNG VOM 13.10.1965

 AUFGESETZT DIE STADTVERORDNUNG VERGAMMLUNG DER KREISSTADT GROSS-GERAU DEN 3.12.1968 BÜRGERMEISTER	 ALS NACHTRAG BESCHLOSSEN UND VEREINBARUNG MIT DER KREISSTADT GROSS-GERAU DEN 11.11.1969 BÜRGERMEISTER
 BEI AMBLET, STADTBÜRO, GROSS-GERAU DEN 15.7.1969 STADTBÜRGERMEISTER	 RECHENART UND VEREINBARUNG MIT DER KREISSTADT GROSS-GERAU DEN 11.11.1969 BÜRGERMEISTER
 DIE ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLÄNE MIT BEFUGNUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS (6.10.1968 BIS 5.12.1968) VERÖFFENTLICHET WERDEN. DIE BEBAUUNGSPLÄNE SIND AM 25.9.1969 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.	 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLÄNE SOWIE GRUNDZÜGE SEINER ZUSTÄNDLICHEN AUSGESTALTUNG AM 2.11.1969 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN AM 11.11.1969 GENEHMIGT WURDEN. DIE BEBAUUNGSPLÄNE SIND AM 2.11.1969 BIS EINSCHLÜSSLICH 9.3.1970 GENEHMIGT.

DE ZWEITE OFFENLEGUNG WURDE WIEDERHOLT VOM 15.9.1970 BIS 26.10.1970 AM 24.9.1970



PLANZEICHEN (NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965) (BGBL. I S.21 ff)

- FLÄCHE KREISKRANKENHAUS
- FLÄCHEN FÜR VERWALTUNGSGEBAUDE
- FLÄCHE FÜR KINDERGARTEN
- FLÄCHE FÜR ALTENWOHNHEIM
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- BAUGRUNDSTÜCKE ZUR ERRICHTUNG VON LADEN
- PARKANLAGE
- KINDERSPIELPLATZ
- BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN U. STRÄUCHERN §9 ABS 1, NR 15 U 16 BBAUG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GEPLANTE HÖHENLAGE DER VERKEHRSLÄCHE
- UMFORMSTATION

EINFRIEDIGUNGEN:
a) IM BEREICH DER VORGARTEN NUR BIS ZU MAX. 0,70m HOHE STÜTZMAUERN.
b) ANSONSTEN ORTSÜBLICHE EINZÄUNUNGEN, 120m HOCH, ABGEPFLANZT ODER LEBENDE HECKE.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG FÜR EINZELNE BAUGEBIETE

PLANZEICHEN	BEZEICHNUNG	ZAHL DER BAUGEBIETE	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	ZAHL DER BAUGEBIETE	ZULÄSSIGE GRUNDGESCHOSSFLÄCHENZAHL	ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL	DACHFORM	PLANZEICHEN	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	ZAHL DER BAUGEBIETE	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	ZAHL DER BAUGEBIETE	ZULÄSSIGE GRUNDGESCHOSSFLÄCHENZAHL	ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL	DACHFORM
WR 01	REINES WOHNGEBIET	0	OFFENE BAUWEISE	0	0,3	08	SATTELDACH	WA 01	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	0	OFFENE BAUWEISE	0,4	01	FLACHDACH	
WR 02	REINES WOHNGEBIET	3	GESCHLOSSENE BAUWEISE	1	2	04	FLACHDACH	WR 02	REINES WOHNGEBIET	0	OFFENE BAUWEISE	0,3	10	SATTELDACH 30°	
WR 03	REINES WOHNGEBIET	1	NUR EINZELNE HAUSER	1	0,5	05	SATTELDACH 28°	WR 03	REINES WOHNGEBIET	0	OFFENE BAUWEISE	0,2	10	FLACHDACH	
WR 04	REINES WOHNGEBIET	1	KETTENHAUS BAUWEISE	1	0,1	01	SATTELDACH 28°	WA 02	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	0	OFFENE BAUWEISE	0,2	10	FLACHDACH	
WR 05	REINES WOHNGEBIET	1	ZWINGENDE BAUWEISE	1	0,1	01	SATTELDACH 28°	MI 01	MISCHGEBIETE	0	OFFENE BAUWEISE	0,3	09	SATTELDACH 30°	

DACHAUFBAUEN U. KNIESTÜCKE SIND FÜR ALLE GEBIETE UNZULÄSSIG.
NEBENANLAGE VON GÄRTELEN, BEGRÜNUNGEN, WASSERLEITUNGSANLAGEN UND SONSTIGEN ANLAGEN, DIE DEN NUTZUNGSZWECKEN DES BAUGEBIETES WIDERSPRECHEN, SIND NUR AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG.
RD GRUNDSÄTZLICH ENTSCHRÄNKT.